



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424-13/27

Genehmigung

Teilfortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung der Region Ostwürttemberg

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg am 16. Mai 2018 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung der Region Ostwürttemberg bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Räumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

3. Die Teilfortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung der Region Ostwürttemberg wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 17. Dezember 2018


Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter




Beglaubigt
Verwaltungsangestellte